

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.6.2010
KOM(2010)312 endgültig

2010/0170 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds (zweite Tranche 2010)**

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung enthält der beigefügte Vorschlag

die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2010 („n + 1“ im Sinne der in diesem Artikel festgelegten Verfahren).

Nach Artikel 57 Absatz 7 der Finanzregelung wird dabei jeweils präzisiert, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der EIB verwaltet wird.

Die EIB hat der Kommission nach Artikel 145 der Finanzregelung für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung befindet der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach Vorlage des Vorschlags der Kommission und leisten die Mitgliedstaaten die zweite Tranche der Beiträge spätestens 21 Kalendertage, nachdem ihnen die Entscheidung des Rates mitgeteilt wurde.

Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für den vorangehenden EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen werden. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags abgerufen werden sollen, handelt es sich daher um Mittel aus dem 9. EEF.

Nach Artikel 60 Absatz 1 der Finanzregelung werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für die geschuldeten Beträge gemäß den im selben Artikel genannten Modalitäten Verzugszinsen berechnet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (zweite Tranche 2010)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet², insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds vom 18. Februar 2008 (nachfolgend „Finanzregelung für den 10. EEF“ genannt)³, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (nachfolgend „EEF“ genannt) sieht vor, dass beim Abruf der Beiträge zunächst die für den vorangehenden EEF bereitgestellten Beträge ausgeschöpft werden. Daher sind Mittel aus dem 9. EEF abzurufen.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

² ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

³ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁴ ABl. C ... vom ..., S. ...

- (2) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Nach Artikel 157 der Finanzregelung für den 10. EEF gilt das in den Artikeln 57 bis 61 festgelegte Verfahren erstmals für das Jahr 2009. Gemäß diesem Verfahren unterbreitet die Kommission einen Vorschlag, der die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2010 nennt; im gegenwärtigen Stadium erfordert die Schätzung des jährlichen Bedarfs keine Überprüfung der Höhe des Jahresbeitrags -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beiträge, die die Mitgliedstaaten als zweite Tranche 2010 zur Finanzierung des EEF an die Kommission und die Europäische Investitionsbank leisten, gehen aus der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses hervor.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die zum 9. EEF beitragenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Beiträge im Rahmen der zweiten Tranche 2010 (in EUR)

Mitgliedstaat	%	an die EIB	an die Kommission	Insgesamt
Deutschland	23,36	28.032.000	280.320.000	308.352.000
Belgien	3,92	4.704.000	47.040.000	51.744.000
Dänemark	2,14	2.568.000	25.680.000	28.248.000
Spanien	5,84	7.008.000	70.080.000	77.088.000
Frankreich	24,30	29.160.000	291.600.000	320.760.000
Griechenland	1,25	1.500.000	15.000.000	16.500.000
Irland	0,62	744.000	7.440.000	8.184.000
Italien	12,54	15.048.000	150.480.000	165.528.000
Luxemburg	0,29	348.000	3.480.000	3.828.000
Niederlande	5,22	6.264.000	62.640.000	68.904.000
Portugal	0,97	1.164.000	11.640.000	12.804.000
Vereinigtes Königreich	12,69	15.228.000	152.280.000	167.508.000
Österreich	2,65	3.180.000	31.800.000	34.980.000
Finnland	1,48	1.776.000	17.760.000	19.536.000
Schweden	2,73	3.276.000	32.760.000	36.036.000
INSGESAMT	100,00	120.000.000	1.200.000.000	1.320.000.000